

Krappmann, Lothar

Über die Würde des Kindes in Erwachsenen-Kind-Beziehungen. Eine kinderrechtliche Perspektive

Berndt, Constanze [Hrsg.]; Häcker, Thomas [Hrsg.]; Walm, Maik [Hrsg.]: *Ethik in pädagogischen Beziehungen*. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 97-109



Quellenangabe/ Reference:

Krappmann, Lothar: Über die Würde des Kindes in Erwachsenen-Kind-Beziehungen. Eine kinderrechtliche Perspektive - In: Berndt, Constanze [Hrsg.]; Häcker, Thomas [Hrsg.]; Walm, Maik [Hrsg.]: *Ethik in pädagogischen Beziehungen*. Bad Heilbrunn : Verlag Julius Klinkhardt 2022, S. 97-109 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-252844 - DOI: 10.25656/01:25284

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-252844>

<https://doi.org/10.25656/01:25284>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.klinkhardt.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, solange Sie den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen und das Werk bzw. diesen Inhalt nicht bearbeiten, abwandeln oder in anderer Weise verändern.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to alter or transform this work or its contents at all.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Lothar Krappmann

Über die Würde des Kindes in Erwachsenen-Kind-Beziehungen – eine kinderrechtliche Perspektive

Viele Menschen haben mit dem Begriff der Würde Schwierigkeiten; denn er stammt aus einer hierarchisch geordneten Sozialwelt. Erst durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erhielt dieser Begriff die Bedeutung einer Eigenschaft, die allen Menschen „eingeboren“ ist und Grundlage für ein freies, gerechtes und friedliches Zusammenleben aller Menschen ist. Nach Bielefeldt (2011) bringt der Begriff zum Ausdruck, dass die Voraussetzung für derartiges Zusammenleben ein elementarer Achtungsanspruch eines jeden Menschen ist, ohne den normative Verbindlichkeit nicht vorstellbar ist. Diese Vorstellung lässt sich mit der interaktionistischen Sicht menschlicher Gesellschaft verbinden, die ebenfalls darauf gründet, dass jeder den anderen grundsätzlich für fähig halten muss, sich verständlich an gemeinsamem Handeln zu beteiligen. Die UN-Kinderrechtskonvention hat diese für soziales Miteinander konstitutive Würde den Kindern insbesondere durch das Recht auf Mitsprache in allen Angelegenheiten zugesichert.

1 Würde – „das erste Wort der Menschenrechtserklärung“

Nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 sind die angeborene Würde und die Gleichheit der unveräußerlichen Rechte aller Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden. Die in der AEMR „nur“ erklärten Menschenrechte wurden seitdem mit Menschenrechtsverträgen verbindlich gemacht. Zu diesen Verträgen gehört auch die UN-Kinderrechtskonvention, die 1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und von Deutschland 1992 ratifiziert wurde. Um den Bezug auf die AEMR klarzustellen, übernimmt die Kinderrechtskonvention deren Eingangssätze fast wörtlich:

„In der Erwägung, dass ... die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gemeinschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden ... bildet, ... haben die Vertragsstaaten Folgendes vereinbart.“¹

1 Text der Kinderrechtskonvention: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hsg.) (2015): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention

Und dann folgen in der Kinderrechtskonvention die Menschenrechte der Kinder Artikel für Artikel in Formulierungen, die sich an der AEMR orientieren, aber die Abhängigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder, aber auch ihre sich entwickelnden Fähigkeiten berücksichtigen.

Um Missverständnisse auszuräumen: Es geht nicht um die Höhe des angemessenen Taschengelds für Kinder oder erlaubte Zeit am Smartphone und ähnliches, sondern um unverlierbare *Menschenrechte der Kinder*. Dabei ist von essentieller Bedeutung, dass auch Kindern – in der UN-Sprache bis zum Alter von 18 Jahren – Würde zukommt. Wie kann dies in praktizierte Wirklichkeit der Kinder umgesetzt werden, die floskelhafte Kinderfreundlichkeit hinter sich lässt?

2 Lernbedürftige, unerfahrene Kinder mit Würde, Rechten und Freiheiten?

Obwohl die Allgemeine Erklärung so eindeutig klingt, warf der Vorschlag, in einem verbindlichen Völkerrechtsvertrag allen Kindern Würde, unveräußerliche Rechte und Freiheiten ohne Abstriche zuzuerkennen, für manche Rechts- und Sozialwissenschaftler grundsätzliche Probleme auf. Man sollte meinen, es gäbe eine schlichte, unabweisbare Antwort, warum auch Kindern die Würde, die alle Menschen auszeichnet, zukommen müsse: Kinder sind Menschen, jung zwar, aber Menschen. Daher muss für sie gelten, was die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte *allen* Menschen zuspricht. Diese Allgemeine Erklärung ist eindeutig und schließt Ausnahmen aus. Sie spricht von der Würde „*aller* Mitglieder der Familie der Menschen“ und wiederholt dann Artikel für Artikel: „*Jeder* hat Anspruch [...] *Jeder* hat das Recht [...] *Niemandem* darf entzogen werden [...]“ usw. [Hervorhebung v. Verf.].

Dennoch fällt auf, dass in keinem Artikel der AEMR Kinder als eigenständige Rechtssubjekte erwähnt werden. Kinder kommen vor, zum einen in Verbindung mit ihrer Mutter, mit der zusammen ihnen soziale Sicherheit zusteht (Art. 25, 2), zum anderen als abhängig von ihren Eltern, die das Recht haben, ihre Bildung zu bestimmen (Art. 26, 3). Außerdem werden sie als zu schützende Kinder genannt (Art. 25, 2). Kindern ein Recht auf Schutz zuzugestehen, findet weithin Zustimmung mit. Aber Menschenrechte sind nicht nur Schutzrechte, sondern gerade und vor allem Rechte zu freier Gestaltung des Lebens mit Respektierung der Rechte anderer. Im Blick auf die Rechte auf Selbstbestimmung und aktive Mitgestaltung werden die Zweifel laut, ob Kindern, diesen unerfahrenen, lernbedürftigen und Fähigkeiten noch entwickelnden jungen Menschen, wirklich Men-

im Wortlaut mit Materialien. <https://www.bmfsfj.de/blob/93140/8c9831a3ff3ebf49a0d0fb42a8efd001/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>.

schenrechte zustehen, gekrönt von der menschlichen Würde. Wie kam es zu dieser Überzeugung von der Würde des Kindes, und wie ist sie einlösbar?

3 Die langwierige Vorgeschichte kodifizierter Kinderrechte

Den Beginn der langwierigen Geschichte der Kodifizierung der Kindermenschenrechte sieht man zumeist in der Genfer Erklärung des Völkerbunds von 1924, die oft als erste Kinderrechtserklärung bezeichnet wird.² Sie war ein starker Appell, die unter dem Nachkriegselend leidenden Kinder zu schützen, zu versorgen und ihre Entwicklung sicherzustellen. Von Rechten, die Kinder selber haben und ausüben, findet sich in dieser Erklärung allerdings kein Wort!

Nach dem zweiten Weltkrieg hielt man es in den neu gegründeten Vereinten Nationen wiederum für dringend, sich für Überleben und Wohlergehen der Kinder einzusetzen. Aber anstatt einen Artikel dazu in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufzunehmen, verabschiedete die UN-Generalversammlung wenige Wochen vor der Annahme der Allgemeinen Erklärung noch einmal die vormalige Genfer Erklärung mit zwei Zusätzen (Detrick 1992, 641). Einer von ihnen ist bezeichnend: Kinder sollen grundsätzlich über ihre Familie abgesichert werden; ihnen wird kein eigenständiges Recht zuerkannt. Kinder und ihre Ansprüche landeten zunächst auf einem Nebengeleis der Menschenrechtsentwicklung.

Da die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zwar hochbedeutsam, aber doch *nur* eine Erklärung ist, die kein verbindliches Recht schafft, wollten manche Staaten mehr Verbindlichkeit. Sie setzt sich für Menschenrechtsverträge ein, in denen sich Staaten verpflichten, die erklärten Rechte einklagbar zu machen. Viele Staaten sperrten sich gegen solche Vereinbarungen. Erst der Vertrag gegen die Rassendiskriminierung brachte 1966 den Durchbruch. Bemühungen um verbindliche Rechte der Kinder blieben noch lange erfolglos.

Die Vereinten Nationen behelfen sich 1959 stattdessen mit einer weiteren Erklärung über „Rechte des Kindes“. Ihr erster Artikel sagte den Kindern die anschließend aufgeführten Rechte zu. Aber in den Artikeln kam der Begriff eines Rechts nicht vor. Genau betrachtet, handelte es sich um Leitlinien für Kinder schützendes und förderndes Handeln des Staats und seiner Einrichtungen.

Allerdings wurde in dieser Erklärung Kindern zum ersten Mal ausdrücklich Würde zuerkannt. Auch ist von eigenen Interessen der Kinder die Rede. Das lässt sich als Hinweis auf das Kind als Subjekt verstehen. Es blieb jedoch offen, wie dieses Kind-Subjekt sich aktiv einbringen kann, denn die Erklärung mahnt andere, sich der Interessen der Kinder anzunehmen: Gesetzgeber und Eltern hätten die Verantwortung. Die Erklärung enthält folglich keine Antwort auf die Frage

² Die Genfer Erklärung ist in der Broschüre des BMFSFJ zur Kinderrechtskonvention enthalten (s. Fußnote 1).

nach dem Status eines Kindes mit Rechten und Würde in der von Erwachsenen beherrschten Welt.

Das Problem schmornte weiter. Immerhin nannten die 1976 in Kraft getretenen UN-Menschenrechtspakte, der Zivilpakt und der Sozialpakt, mehrere Rechte der Kinder (etwa Geburtsregistrierung, Staatsangehörigkeit, Gesundheit, Bildung, Jugendgerichtsbarkeit). Aber wieder blieben die Kinder Benefizianten. Menschenrechtliche Freiheiten wurden ihnen nicht zugestanden. Vermutlich wussten die einen nicht, wie man dieses menschenrechtliche Essential für Kinder gestalten könnte, und andere hielten es möglicherweise ohnehin für eine verfehltete Idee, die Kinder überschätzt und Elternrecht gefährdet.

4 Polen schlägt eine Kinderrechtskonvention vor – Zögern, Zweifel, Aufschieben

Dennoch gab es eine Stimmung, man müsse Kinderleben und -entwicklung in einer Welt voller Konflikte, Bedrohungen und Kriege besser sichern.³ Die Vereinten Nationen riefen 1979 als Weltjahr des Kindes aus, um mehr Aufmerksamkeit auf hungernde, von Bildung ausgeschlossene, vertriebene, misshandelte Kinder zu lenken. Das ermutigte die Regierung Polens vorzuschlagen, zum Abschluss des Weltjahres die Kinderrechteerklärung von 1959 in einen Menschenrechtsvertrag umzuwandeln – ein geschickter Vorschlag, weil zum Vertrag werden sollte, was bereits schon einmal einstimmig angenommen worden war.

Sogleich meldeten sich jedoch wieder die Zweifler, die vorhersahen, dass es in einem völkerrechtlichen Vertrag mit dem Menschenrechtscharakter der Kinderrechte ernst werden würde. Übrigens war auch UNICEF skeptisch, denn UNICEF befürchtete Konflikte über Kinderrechte mit autoritären Regierungen. Etliche Menschenrechtler in der zuständigen UN-Menschenrechtskommission meinten zudem, der 1959er Text reiche nicht aus. Das Vorhaben bedürfe grundsätzlicher Überlegungen; man solle sich Zeit lassen (vgl. Black 1986). Dagegen drängten viele für Kinder engagierte Organisationen auf eine Kinderrechtskonvention.

Die erste Arbeitsfassung der Konvention entsprach trotz dieser Bedenken der 1959er Erklärung. Es gab zahlreiche Ergänzungsvorschläge von Regierungen und Fachorganisationen aus aller Welt, in denen auf Belastungen und Schädigungen von Kinderleben und Kinderentwicklung hingewiesen wurde: Kindersoldaten, Drogen, Kinderheirat und vieles mehr. In keiner dieser Eingaben – außer in zwei Anmerkungen von Kolumbien und den Vereinigten Arabischen Emiraten – wurde das Kind als ein Subjekt gewürdigt, das aktiv an Inanspruchnahme und Ausübung seiner Rechte beteiligt ist (OHCHR 2007, 53ff.).

3 Es kursierte das Wort von Kindern als „neutrale, konfliktfreie Zone in den Beziehungen der Menschen“, so der schwedische Diplomat Nils Thedin (nach Black 1986, 375).

5 Kinderrechte werden zu Menschenrechten

Der überarbeitete Entwurf der Konvention enthielt dennoch einen zusätzlichen Artikel:

„Die Vertragsstaaten dieser Konvention sollen dem Kind, das fähig ist, seine eigenen Meinungen zu bilden, das Recht verleihen, seine Meinung zu Angelegenheiten zu äußern, die seine Person betreffen und insbesondere zu Heirat, Berufswahl, medizinische Behandlung, Bildung und Erholung.“ (OHCHR 2007, 75) [Übersetzung d. Verf.]

Bis zur endgültigen Gestalt dieses Textes wurde noch manches geändert:

- Keine Einschränkung der Meinungsäußerung auf bestimmte Themenfelder, sondern Beteiligung der Kinder „in allen Angelegenheiten“;
- nicht nur Recht, seine Meinung zu äußern, sondern Zusicherung, dieser Meinung gebührendes Gewicht („due weight“) zu geben;
- außerdem Zusage, Meinungen unbedrängt und ohne Nachteile äußern zu können;
- sowie vom Kind akzeptierte Vertretung, wenn das Kind in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren seine Sache nicht selber vortragen will oder kann.

In dieser Fassung bietet der Artikel eine kluge Antwort auf die nicht zu bestreitende, auch von Kindern nicht bestrittenen Tatsache, dass Kinder aus Unerfahrenheit, mangelnder reflexiver Distanz oder kognitivem Unvermögen manches Mal Handlungsmöglichkeiten, Vor- und Nachteile sowie Gefährdungen falsch einschätzen. Dieser Artikel gibt Kindern nicht das Recht auf das letzte Wort; sie können aber das letzte Wort haben, wenn alle Beteiligten Meinung und Absicht des Kindes als aufgeklärt und bedacht halten. Diese Auffassung hat sich inzwischen bis zu Gerichtsentscheidungen durchgesetzt.

Aus den damaligen Debatten um diesen Artikel ist nicht ersichtlich, ob den Beteiligten bewusst war, dass dieser Artikel die Konvention als Menschenrechtskonvention der Kinder *rettete* und es nicht bei einem neuerlichen Schutzappell beließ. Dieser neue Artikel bestätigt den Kindern das Recht, sich mit Meinungen, Vorschlägen und Einwänden an der Verwirklichung ihrer Rechte zu beteiligen, wie es allen Menschen zusteht – folglich als Mensch geachtet zu werden.

6 Das Recht auf Gehör und die Würde des Kindes

Dieser Artikel, gewöhnlich überschrieben mit Recht auf Gehör, hat kein Vorbild in früheren Menschenrechtsdokumenten. Er klärt, dass das Kind nicht nur Objekt von Gesetzen, Verwaltungsakten und anderen Maßnahmen ist, sondern dem Kind zusteht, dass seine Äußerungen als Äußerungen einer zu achtenden Person mit angemessenem Gewicht einbezogen werden. Angemessen: Das reicht von voll

übernommen, modifiziert, revidiert, bis abgelehnt – immer in klärender Rede und Gegenrede. Daran hängt der Status des Kindes als Träger von Menschenrechten in Würde und mit Rechten unter den anderen Menschen in Würde und mit Rechten.

Der UN-Kinderrechtsausschuss, der die Umsetzung der Konvention überwacht, bezeichnet dieses Recht als ein Grundprinzip der Konvention. Es ist bei der Verwirklichung aller Rechte der Konvention zu berücksichtigen. Gehör „in allen Angelegenheiten“ schließt Einschränkungen aus. Menschenrechtsjuristen betonen, dass diese Bestimmung klar und unmittelbar erfüllbar ist und gesetzlicher Konkretisierung nicht bedürfe (Lorz & Sauer 2011).

Dieser Artikel hat nur Sinn, wenn Kinder als menschliche Wesen betrachtet werden, die grundsätzlich in der Lage sind, eine Meinung zu sagen und Stellung zu nehmen, ob man sie für richtig, falsch oder unklar halten mag, und ebenfalls in der Lage, zu dieser Äußerung zu stehen, sei es bestätigend, interpretierend, korrigierend oder auch leugnend – sprachlich, bildhaft, gestisch, mimisch, darstellend. Falls ein Mensch dies nicht vermag, fielen dieser Mensch aus Kommunikation und Kooperation heraus. Dieses aufeinander Hören und einander Antworten setzt eine elementare, nicht zu hintergehende Achtung des Menschen in Würde voraus (Bielefeldt 2011). Kindern kein Recht auf Gehör und angemessene Antwort zuzuerkennen, bedeutete, ihnen die Würde des Menschen zu verweigern.

7 Woher kam diese Lösung?

Die Lösung wurde von einer Konferenz von Menschenrechtsjuristen angeregt, zu der der Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe eingeladen hatte, die die Konvention entwerfen sollte. Diese Juristen gingen davon aus, dass Kinder zur human family zählen, der die AEMR die Menschenrechte zuerkennt. Wenn Kindern Selbstbestimmung nicht generell überlassen werde, so müsste ihnen doch das Recht auf Gehör zugesichert werden, das allen zustehe, in deren Belange Entscheidungen einer Rechtsinstanz oder anderer in verantwortlicher Rolle eingreifen (OHCHR 2007, 50ff.).

Aber zunächst ein Wort dazu, von wem die Lösung *nicht* kam:

Die Lösung kam *zum einen* nicht von Kinderrechtsorganisationen. Unter den Organisationen, die den ersten Konventionsentwurf kommentierten, findet sich kein entsprechender Vorschlag von einer kindernahen Organisation. Erst einige Jahre nach Beginn der Ausarbeitung der Konvention, formierte sich eine NGO-Gruppe, die nachweisbaren Einfluss auf etliche Artikel genommen hat. Die Liste der Artikel, von denen der Sprecher dieser Gruppe sagt, dass sie (auch) die Hand-

schrift der NGOs trügen, enthält jedoch nicht den Artikel über das Recht des Kindes auf Gehör und Beteiligung (Cantwell 1992).

Zum anderen kam die Lösung nicht aus der Kinder- und Jugendhilfe oder der Schulpädagogik, obwohl es in diesen Arbeitsfeldern, spätestens seit den 1960er Jahren, Ansätze, Modelle und wissenschaftlich begleitete Projekte zur Beteiligung von Kindern gab, die unterstrichen, dass Kinder in Lernen und Problemlösungen aktiv einbezogen werden sollten. Das Werk Janusz Korczaks hätte Anregungen geben können. Aber es gibt in den Verhandlungen keine Spur zu diesem Pädagogen und Kinderrechtler Polens.⁴

Und *zum dritten* kam der Vorschlag nicht aus der damals anlaufenden sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung, die durch Beobachtungen und Gespräche mit Kindern nachweist, dass Kinder Probleme ihres Aufwachsens in Familie, Einrichtungen und Umwelt kritisch wahrnehmen und konstruktiv zu Konfliktlösungen beitragen können. Aber diese Forschung tut sich schwer anzuerkennen, dass Kinder Unterstützung Erwachsener benötigen. Gewiss unterstützen diese oft unsensibel, besserwisserisch oder bevormundend. Wenn man Unterstützung jedoch vor allem als Infantilisierung und Entmachtung betrachtet (Arce 2012), fehlt die Basis, Kindern Mitwirkung und Achtung durch ihr Kinderrecht auf Gehör und Beteiligung zu sichern (Hammersley 2017).⁵

Es waren also Menschenrechtsjuristen, die den Weg fanden, Kindern Menschenrechte zuzuerkennen, aber auch zu berücksichtigen, dass die Fähigkeiten der Kinder sich noch entwickeln. Sie anerkannten, dass Eltern und andere für Kinder verantwortliche Erwachsene Kindern folgenreiche Entscheidungen nicht ungeprüft überlassen dürfen. Damit dieses Sicherheitsnetz nicht zu menschenrechtsverletzender Fremdbestimmung führt, ist den Kindern Gehör zu geben. Wenn Kindern Menschenrechte zustehen, können sie Entscheidungen und Maßnahmen von Eltern, Einrichtungen und Staat nicht unbefragt ausgeliefert sein: Kinder müssen Mitsprache haben, müssen sich beteiligen können, wie es der spätere Artikel 12 der Konvention bestimmt. Dieses Recht auf Gehör ist kein dekoratives Recht, keine freundliche Geste, sondern gilt auch im deutschen Recht als grundrechtsgleiches Recht, weil es die allgemeine Handlungsfreiheit des Bürgers nach Artikel

4 Erst später erklärte der polnische Vorsitzende der UN-Arbeitsgruppe für die Kinderrechtskonvention, es wäre die Absicht Polens gewesen, mit der Konvention Korczaks Vorstellung von Kindheit in der Welt zu verbreiten (Lopatka 2007).

5 Ein Children's Liberation Movement kämpfte in den 1970er Jahren dafür, Kindern weitgehend die Rechte der Erwachsenen zu geben (Farson 1974; Holt 1974). Die provozierenden Thesen brachte Kinderrechte in den USA und darüber hinaus in Verruf (vgl. Fortin 2009, 4ff.).

2 GG sichert und Menschen als eigenständig denk-, urteils- und handlungsfähig respektiert.

Sind Kinder jedoch überhaupt in der Lage, sich zu Gehör zu bringen? Das zuerkannte Recht stützte sich nicht auf empirische Studien darüber, wozu Kinder ab welchem Alter fähig sind oder nicht. Es war eine Konsequenz der Grundsetzung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Es ist eine notwendige Konsequenz: Entweder sind Kinder noch nicht voll und ganz Menschen; dann liegt nahe, sie der Verfügung anderer zu unterstellen. Oder sie sind Inhaber von Menschenrechten. Dann müssen sie wenigstens mitreden können, wenn in ihr Leben eingreifende Personen und Instanzen meinen, sie seien überfordert oder in Gefahr, für sich und andere nachteilig zu handeln.

8 Frühe Genese des sich sozialisierenden Subjekts

Allerdings gibt es solide Befunde, die belegen, dass Kinder sich bereits sehr früh im Leben mit gestischem, mimischem, lautmalendem Nein und Ja, also mit Weigerung und Zustimmung an Interaktion beteiligen – als menschlich und sozial kompetenter Partner (vgl. Juul 2003). Von früh an wird das Kind als Person sichtbar, die darauf angelegt ist, in Gemeinschaft mit anderen zu leben, aber auch eigene Vorstellungen und Ziele verfolgt, so unklar und unreflektiert diese in frühesten Lebensphasen noch sein mögen. Vieles, was Eltern als Wunsch oder Absicht des neugeborenen Kindes wahrnehmen, ist gewiss mehr Projektion der Eltern als eigene Willensbekundung des Kindes. Indem Erwachsene dem Kind eine Absicht unterstellen, bieten sie ihm zugleich einen Sinn an, in den es hineinschlüpfen kann. Sie erleben aber bald, dass das Kind nicht jedes Sinnangebot annimmt, sondern seine Erfahrungen in eigener Meinung verarbeitet. So treten Kinder in jenen sozialen Konstruktionsprozess der Wirklichkeit ein, den Berger und Luckmann (1966) beschrieben haben. Die menschenrechtliche Grundannahme, Kinder seien von Beginn an zur Stellungnahme und Mitwirkung befähigt, schützt und fördert diesen Prozess.

9 Wenn Unterstützung: dann Assistenz, nicht Ersatzvornahme

Wird dieses Recht auf Beteiligung der Unterstützungsbedürftigkeit der Kinder gerecht? Für Juristen ist zwingend, dass ein Recht auf Gehör durch ein Bündel begleitender Rechte ausgestaltet wird. Jedem, der anzuhören ist, auch Kindern, steht zu, die notwendigen Informationen zu erhalten und unabhängigen Rat einholen zu können. Auch Kinder müssen erfahren, wie ihre Meinung behandelt wird und wie sie sich gegebenenfalls beschweren können. Die damalige Juristenkonferenz mahnte ferner, die Meinung von Kindern und Eltern auseinanderzuhalten – alles

Vorkehrungen, um die Entfaltung eines Subjekts und seine Integration in soziale Konstruktionsprozesse zu stützen.

Sicher sind die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes zu berücksichtigen. Eine Altersgrenze für Mitsprache und Beteiligung hat der zuständige UN-Kinderrechtsausschuss allerdings stets abgelehnt: Wenn man mit einem Kind aufmerksam rede, werde man merken, was die Äußerung des Kindes beitragen können (UNCRC 2009, Abs. 21). Manchmal mögen Kinder sich irren und geben doch Hinweise, die dem gut Zuhörenden helfen, eine Lösung zu finden. Gerade im aufmerksamen Zuhören in Situationen, in denen dem Kind Wissen oder Erfahrung fehlen, drückt sich Achtung aus.

Es ist nicht abzustreiten, dass Kinder Fehlentscheidungen treffen, von denen sie nicht mit bloßem Rat abzubringen sind. Müssen dann die Erwachsenen dem Kind abnehmen, was es nicht kann? Mit Autorität eine Grenze setzen? Mit solchen Situationen rechnet die Konvention. Sie erkennt Eltern und anderen Mitverantwortliche Recht und Pflicht zu, Kinder „anzuleiten und zu führen“ (Art. 5). Aber eine weitere Bestimmung ist ebenfalls zu beachten: Das Kind und seine Rechte müssen bei dieser Anleitung den Ausschlag geben, nicht das persönliche Befinden der Erwachsenen, denn nach Artikel 3 der Konvention ist dem Kindeswohl einen vorrangigen Platz zu geben. Im Originaltext steht an Stelle von Kindeswohl „the best interests of the child“. Wer immer eine Entscheidung übernehmen muss, hat dabei die wohlverstandenen Interessen des Kindes zu berücksichtigen, zu denen gehört, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und riskieren.

Diese Verlagerung der Entscheidung ist also kein Freibrief für kränkende Willkür oder erstickendes Wohlwollen. Ein Kind verliert durch Fehler und Unzulänglichkeiten seine Rechte nicht; ihm steht Beistand zu, um sie wirksam auszuüben. Menschenrechtler unterscheiden eine assistierte Rechtsausübung von einer ersetzenden Übernahme durch andere – assisted versus substituted decision making (vgl. HRC 2009, Abs. 43-47; Aichele & Bernstorff 2010). Diese Unterscheidung, so schwer sie in alltäglichen Abläufen manches Mal voneinander abzugrenzen ist, ist für Kinder höchst relevant. Bei Meinungsbildung, Interessenausformung und Willensklärung steht ihnen assistierter Beistand zu, um sich als geachtete Subjekte zu erkennen.

10 Achtungsvoller Dialog und gemeinsames Lernen

Nach den Bestimmungen der Konvention kann folglich die Einschätzung von Schutzbedürfnis und Kindeswohl und das sich anschließende Handeln nicht ohne Gespräch mit dem Kind oder den Kindern geschehen, in dem soziale und kulturelle Gegebenheiten sowie sich entwickelnde Fähigkeiten und vorhandene Mittel abgewogen werden. Es gibt kein standardisiertes Kindeswohl, obwohl die

Konvention eine Reihe von Kriterien enthält, die zu beachten sind: keine Gewalt, keine Ausbeutung, keine gesundheitliche Schädigung, Förderung von Entwicklung und Bildung und einiges mehr. Solche Entscheidungsprozesse führen Kinder und Erwachsene wieder enger zusammen, wenn auch nicht ohne Konflikte (Cunningham 2006, 264ff); denn die Rechte der Konvention sind nicht ohne intergeneracionales Gespräch zu verwirklichen (Krappmann & Lüscher 2009).

Diese Gespräche sind Lernsituationen für Erwachsene und Kinder. Die Konvention spricht von den *evolving capacities*, den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes, betrachtet sie jedoch nicht als Defizit, sondern als Potential (Lansdown 2007). Die den Kindern zugesicherte Beteiligung an ihren Angelegenheiten setzt keine vollendeten Fähigkeiten voraus. Einsicht und Urteilskraft entwickeln sich in Gespräch und Aushandlung, wenn Worten und Interessen des Kindes angemessenes Gewicht gegeben wird (Meirieu 2006).

Es wird oft berichtet, dass Eltern und Fachkräfte allzu oft in Umgangsweisen mit Kindern verfallen, die deren Würde in Frage stellt. In Sätzen wie „Das glaubst Du doch selber nicht!“ „Kannst Du denn nicht endlich ...!“ „Wenn Du schön lieb bist, dann ...“ (Beispiele in Prengel 2013; Weimann o.J.) sind Herabsetzung, Stressabfuhr, Ungeduld oder schlechte Alltagspädagogik kaum auseinanderzuhalten. Zumeist unterstellen solche Sätze sogar, dass Kinder zu Einsicht und Verantwortung fähig sind, wenn sie sich „nur endlich“ anstrengen würden. Derartige Abwertungen sind nicht durch eine korrekte Sprachvorschrift zu überwinden, sondern durch Gespräch, in dem Erwachsene und Kinder einander zuhören und antworten.

11 Konstitutionelle Sicherung des achtungsvollen Gesprächs

Dieses Gespräch darf nicht von Wohlwollen und günstigen Umständen abhängen, denn Kinder haben ein Recht darauf. Also muss es in Einrichtungen und Organisationen, in denen Kinder leben, lernen und sich entwickeln, ein Regelwerk geben, das Mitsprache, Mitentscheidung und Beschwerde sichert. Dafür können Korczak und seine Mitarbeiterin Falska Anregungen geben, denn sie verstanden sich als konstitutionelle Pädagogen (Beiner 2013). Kindereinrichtungen benötigen eine Beteiligungsverfassung, die den kinderrechtskonformen Status der Kinder an diesen Orten sichert. Kinder leben nicht mehr im besonderen Gewaltverhältnis einer Anstalt, sondern mit dem Recht auf freie Äußerung und Berücksichtigung ihrer Meinung, gesichert durch die Konvention, jedoch von der deutschen Gesetzgebung und Verwaltung noch nicht hinlänglich konkretisiert (Wapler 2017, 55).

12 Rückblick: Würde und die Kinderrechte

Die Aufnahme des Rechts der Kinder auf Beteiligung in die Kinderrechtskonvention ging also aus juristischer Konsequenz hervor: Wenn Menschen grundsätzlich zusteht, als Wesen geachtet zu werden, die ihr Leben verantwortlich gestalten, dann auch jungen Menschen. Weiter ausholende Begründungen wurden in der UN-Arbeitsgruppe nicht diskutiert, obwohl solche Gedanken vermutlich in den Köpfen der Beteiligten waren (OHCHR 2007, 437-444). Die Arbeitsgruppe folgte den juristischen Mahnungen und rang nur um die Ausformulierung, die die sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder anerkennt.

Obwohl die Bestimmungen des Artikels über das Recht auf Gehör in der Achtung des anderen gründen, kommt der Begriff der Würde in diesem Artikel nicht vor; die Bestimmungen betreffen das Vorgehen. So drängt sich die Frage auf, ob bei der Aufnahme dieses Artikels in die Konvention erkannt wurde, wie weit der menschenrechtliche Status der Kinder, in der AEMR im Begriff der Würde eingefangen, gerade auf dieser Bestimmung aufruht. Möglicherweise wollten die Beteiligten dieses Recht nicht durch einen Begriff belasten, der als schwer zu fassen, auch umstritten gilt (von der Pfordten 2016).

Eine rechtsphilosophische Verbindung zur Würde stellt Bielefeldt (2011) her. Er legt dar, dass eine Prämisse für Auseinandersetzungen über Ideen, Überzeugungen und Normen nicht hintergangen werden kann, nämlich die Achtung, die der Mensch sich und den andere als Verantwortungssubjekte entgegenzubringen hat, und zwar noch vor allen anderen Rechtsgütern. Dieser Achtungsanspruch begründet die Würde des Subjekts. Auch der soziologische Interaktionismus fragt – von G. H. Mead (1931) herkommend – nach unabdingbaren Voraussetzungen für soziale Kooperation und Beziehungen. Es würde des Sinns entbehren, sich überhaupt zu äußern, wenn nicht grundsätzlich unterstellt werden könnte, dass die sich Ansprechenden zum Verstehen und zu stellungsnehmender Reaktion im Stande sind. Für Interaktionisten enthält diese Vorab-Annahme die notwendige Achtung des anderen als eines Menschen, der zu antworten vermag.

Derartige Überlegungen treffen sich im Begriff der Würde. Gerade weil dieser Begriff aus der üblichen Sprache herauszufallen scheint, übermittelt er noch eine weitere Botschaft. Die in Kommunikation und Kooperation zu achtende Würde signalisiert mehr als nur ein funktionales Erfordernis. Würde ist ein Begriff auf der Ebene der Handlungsziele, die mit den Menschenrechten angestrebt werden: Frieden, Gerechtigkeit, Freiheit und Solidarität. Die UN-Kinderrechtskonvention integriert Kinder mit ihren Artikeln mit dem Recht auf Gehör (Art. 12) und vorrangige Berücksichtigung ihres Wohls (Art. 3, 1) in dieses Menschheitsprojekt. Obwohl die Bestimmungen des Artikels 12 über das Recht auf Gehör in der fundamentalen Achtung des anderen gründen, kommt der Begriff der Würde in diesem Artikel nicht vor, nur in anderen Artikeln der Konvention. Sie sagen zu,

dass die Würde der Kinder insbesondere in kritischen Situationen geachtet werden muss: bei der Inklusion von Kindern mit Behinderung (Art. 23, 1), bei der Aufrechterhaltung von Disziplin in der Schule (Art. 28, 2), bei der sozialen Wiedereingliederung misshandelter Kinder (Art. 39), beim Freiheitsentzug (Art. 37, c) und in Strafverfahren (Art. 40, 1).

Die Bedeutung der Würde des Kindes sollte jedoch nicht allein von Situationen her entwickelt werden, in denen Würde missachtet wird. Daher ist es wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass der Begriff der Würde nicht nur auf Schrecknisse reagiert, sondern auf eine Grundvoraussetzung menschlichen Zusammenlebens hinweist: einander zu hören und zu antworten. Auch Kinder haben den Anspruch darauf, als Menschen respektiert zu werden, denen zusteht, Meinung zu äußern, aufeinander zu hören und gehört zu werden, und zwar mit würdigem und achtungsvollem Gewicht für alle Äußerungen.

Literatur

- Aichele, Valentin & von Bernstorff, Jochen (2010): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht: Zur Auslegung von Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention. *Betreuungsrechtliche Praxis*, 5. Jg., 199-203.
- Arce, Matias Cordero (2012): Towards an emancipatory discourse of children's rights. In: *International Journal of Children's Rights* 20 (3), 365-421.
- Beiner, Friedhelm (2015): Janusz Korczaks Weg zur „Pädagogik der Achtung“ und Maria Falskas Beispiel einer „konstitutionellen Erziehung“. In: Bartosch, Ulrich/Maluga, Agnieszka/Bartosch, Christiane/Schieder, Michaela (Hrsg.): *Konstitutionelle Pädagogik als Grundlage demokratischer Entwicklung: Annäherungen an ein Gespräch mit Janusz Korczak*. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, 59-81.
- Berger, Peter L. & Luckmann, Thomas (1966): *The social construction of reality: A treatise in the sociology of knowledge*. New York: Doubleday.
- Bielefeldt, Heiner (2011): *Auslaufmodell Menschenwürde?* Freiburg: Herder.
- Black, Maggie (1986): *The Children and the Nations*. P.I.C. Sydney (produced for UNICEF).
- Cantwell, Nigel (1992): The origins, development and significance of the United Nations Convention on the Right of the Child. In: Detrick, Sharon (Hrsg.): *The United Nations Convention on the Right of the Child: A Guide to the Travaux préparatoires*. Dordrecht: Nijhoff, 19-30.
- Cunningham, Hugh (2006): *Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit*. Düsseldorf: Artemis & Winkler.
- Detrick, Sharon (1992): *The United Nations Convention on the Rights of the Child. A Guide to the Travaux Préparatoires*. Dordrecht: Nijhoff.
- Farson, Richard (1974): *Birthrights*. London: Collier Macmillan.
- Fortin, Jane (2009): *Children's rights and the developing law*. Cambridge, UK: Cambridge University Press.
- Hammersley, Martyn (2017): Childhood Studies: A sustainable paradigm? In: *Childhood* 24 (1), 113-127.
- Holt, John (1974): *Escape from Childhood: The Needs and Rights of Children*. New York: E P Dutton & Co.
- HRC - Human Rights Council (2009): *Thematic Study by the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on enhancing awareness and understanding of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. UN-Dokument A/HRC/10/48.
- Juul, Jesper (2003): *Das kompetente Kind*. Reinbek: Rowohlt.

- Krappmann, Lothar & Lüscher, Kurt (2009): Kinderrechte im Generationenverbund: Plädoyer für eine aktuelle Lektüre der Kinderrechtskonvention. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 57. Jg., 326-333.
- Lorz, Ralph & Sauer, Heiko (2011): Die Folgen der unmittelbaren Anwendbarkeit des Kindeswohl-vorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. In: *Menschen-RechtsMagazin* 11 (1), 5-16.
- Mead, George Herbert (1934): *Mind, self, and society*. Chicago: University of Chicago Press.
- Meirieu, Philippe (2002): *Le pédagogue et les droits de l'enfant: histoire d'un malentendu*. Paris: Éditions du Tricorne.
- OHCHR (Office of the High Commissioner for Human Rights) (2007): *Legislative History of the Convention on the Rights of the Child*. Vol. I. United Nations Publication. Sales No. E.07.XIV.3. Online unter: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/LegislativeHistorycrc1en.pdf> (Abrufdatum: 03.12.2019).
- Prengel, Annedore (2013): *Pädagogische Beziehungen zwischen Anerkennung, Verletzung und Ambivalenz*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- UNCRC – United Nations Committee on the Rights of the Child (2009): *General Comment No. 12: The right of the child to be heard*. UN Dokument CRC/C/GC/12.
- Von der Pfordten, Dietmar (2016): *Menschenwürde*. München: Beck.
- Wapler, Friederike (2017): *Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des BMFSFJ*. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/120474/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> (Abrufdatum: 03.12.2019).
- Weimann, Mike (o.J.): *Erwachsene sprechen zu Kindern*. Online unter: www.gotobednow.com. (Abrufdatum: 03.12.2019).